

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 21. Juli 2005

LH-L-64/070-2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic und Mag. Fasan betreffend  
Stromkennzeichnung, Ltg.-436/A-4/85-2005, wird Folgendes mitgeteilt:

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Aktiengesetz ist der Vorstand das alleinige Geschäftsführungsorgan einer Aktiengesellschaft und somit zuständig für alle Leitungsmaßnahmen. Es hat daher weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat ein Weisungsrecht an den Vorstand.

Grundsätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sämtliche gesetzliche Regelungen, insbesondere auch betreffend die Ausweisung der Stromherkunft, einzuhalten sind.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.